

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 131/24

Nürnberg, 27.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.02.2026	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Schweinau
1/4 am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4/1.000	4-fach Parker in der Tiefgarage	169	4341

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Schweinau	43	Gebäude- und Freifläche	Elisenstraße 18, Schweinauer Hauptstraße 39, 39a, 39b	0,3173

Zusatz: Anbaurecht an dem Flst. 43/2 von Schweinau, eingetragen im Grundbuch von Schweinau 100/2897, Abt. II/1

Geh- und Fahrtrecht an dem Flst. 43/1 von Schweinau, eingetragen im Grundbuch von Schweinau 88 und 89, 2466 - 2482 Abt. II/1

Objektbeschreibung/Lage (It. Angabe d. Sachverständigen): Kfz-Stellplatz im 4-fach-Parker in der Tiefgarage Nr. 169 in 90441 Nürnberg, Elisenstraße 18, 20, Schweinauer Hauptstraße 39, 39a, 39b;

Verkehrswert: 7.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenen Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.